

Der Landesbeauftragte
für Menschen
mit Behinderung



Parkerleichterung für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen

Liebe Leserinnen

und Leser!

Wer Auto fährt, kennt das Problem: Es gibt immer mehr verkehrsberuhigte Zonen und zunehmend weniger Parkmöglichkeiten in Städten und Gemeinden.

Von dieser Situation sind Menschen mit Behinderung besonders betroffen, da die Wege vom Parkplatz zum Arzt, Einkauf oder zu einer Behörde länger geworden sind, als dies noch vor einigen Jahren der Fall war.

Der Gesetzgeber hatte bisher nur für die Gruppe der außergewöhnlich Gehbehinderten Ausnahmeregelungen zugelassen. Andere Personengruppen, die ähnlich in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, blieben unberücksichtigt.

Wir begrüßen daher, dass in Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit von dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, dem Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten sowie dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung jetzt die Möglichkeit genutzt worden ist, den Personenkreis der Berechtigten etwas zu erweitern.

Gleichzeitig hoffen wir, dass diese Regelung konkret zur Verbesserung der alltäglichen Lebenssituation von Menschen mit Behinderung beiträgt.



Sven Picker
Sozialverband Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein



Dr. Ulrich Hase
Landesbeauftragter für Menschen
mit Behinderung des Landes
Schleswig-Holstein

Wer erhält die

Ausnahmegenehmigung?

In Schleswig-Holstein können durch eine ministerielle Sonderregelung Menschen mit bestimmten Mobilitäts-einschränkungen, denen bislang keine Sonderpark-möglichkeiten gewährt wurden, Parkerleichterungen in Anspruch nehmen.

Dazu zählen Personen:

- denen das Merkzeichen „G“ im Schwerbehinder-tenausweis mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 zuerkannt worden ist und sich maximal 100 Meter weit fortbewegen können.
- die an Morbus-Crohn oder Colitis-Ulcerosa mit einem hierfür anerkannten Grad der Behinderung von mindes-tens 60 erkrankt sind.
- Stomaträger mit doppeltem Stoma mit einem hierfür anerkannten Grad der Behinderung von mindestens 70.
- die sich aufgrund einer Gehbehinderung oder Mobi-litätsbeeinträchtigung maximal 100 Meter weit fortbe-wegen können und ein bereits eingeleitetes Fest-stellungsverfahren beim Landesamt für soziale Dienste noch nicht abgeschlossen ist.
- Die aufgrund eines Unfalls, einer Operation oder einer Krankheit vorübergehend, aber dennoch für einen längeren Zeitraum in ihrer Mobilität erheblich einge-schränkt sind und sich maximal 100 Meter weit fort-bewegen können.

Wo darf zusätzlich geparkt werden?

Eine hierfür notwendige Ausnahmegenehmigung mit einem entsprechenden Parkausweis berechtigt zu folgenden Sonderparkmöglichkeiten oder Vergünstigungen, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht:

Auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung darf über die Parkzeit hinaus geparkt werden.



An Parkuhren und Parkscheinautomaten darf gebührenfrei und ohne zeitliche Begrenzung geparkt werden.

In verkehrsberuhigten Bereichen darf außerhalb der gekennzeichneten Flächen geparkt werden, sofern der durchgehende Verkehr nicht behindert wird.



In Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, darf während der Ladezeit geparkt werden.

Im Bereich des Zonenhalteverbots, in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist, darf die zugelassene Parkdauer überschritten werden.



Im eingeschränkten Halteverbot, im Zonenhalteverbot und auf Anwohnerparkplätzen darf bis zu drei Stunden geparkt werden.

Die Sonderregelung gilt ausschließlich in Schleswig-Holstein.

Sie berechtigt nicht dazu, auf den mit Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Parkplätzen zu parken. Diese Parkplätze sind auch weiterhin nur Menschen mit einer amtlich anerkannten außergewöhnlichen Gehbehinderung oder die blind sind (Merkzeichen „aG“ bzw. „Bl“ im Schwerbehindertenausweis) und einem von der Straßenverkehrsbehörde ausgestellten blauen Parkausweis mit Rollstuhlfahrersymbol vorbehalten.



Wie erhalten Sie die Ausnahmegenehmigung?

Für die Antragstellung zum Erhalt der Ausnahmegenehmigungen sind in allen Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern die jeweiligen Ordnungsämter zuständig. Hier erhalten Sie auch Informationen und Beratung.

Daneben erhalten Sie auch hier Informationen und Beratung:

Sozialverband Deutschland e.V.
Landesverband Schleswig-Holstein
Muhliusstraße 87, 24103 Kiel
Tel.: 0431/98388-0

Landesbeauftragter
für Menschen mit Behinderung
Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel
Tel.: 0431/988-1898

Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
Karolinenweg 1, 24105 Kiel
Tel.: 0431/988-1240

Impressum
Herausgeber:
Pressestelle der Landesregierung
Schleswig-Holstein
Landeshaus
24105 Kiel

PDF-Version 04/2004 durch LAsD S-H